

Wir, die Schlager Industrieofenbau GmbH in Hagen, wickeln die uns erteilten Aufträge für die Lieferung und Montage unserer Produkte allein auf der Grundlage der nachstehend niedergelegten Bedingungen ab, die auch für alle künftigen Geschäfte mit Ihnen, unserem Kunden, gelten.

Unsere Bedingungen sind auch dann maßgebend, wenn Sie selbst Bedingungen stellen, die von unseren Bedingungen abweichen. Ihre Bedingungen gelten nur dann, wenn wir die abweichenden Bedingungen Ihnen gegenüber ausdrücklich schriftlich bestätigen.

1. Zustandekommen des Vertrages

Unsere Angebote sind freibleibend und stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, sofern nicht ausdrücklich im Angebot auf die Verbindlichkeit des Angebots hingewiesen wird. Die Ihnen im Zusammenhang mit den Angeboten und/oder anderen Erklärungen im Rahmen der Vorbereitung des Vertragsschlusses übergebenen oder sonst wie übermittelten Zeichnungen, Muster, Kataloge und/oder Unterlagen bleiben unser Eigentum und unterliegen allein unserer Verfügung Kraft unseres Urheber- und/oder Patentrechts. Sie dürfen nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung Dritten zugänglich gemacht werden. Die zu unserem Angebot gehörenden Unterlagen und die darin niedergelegten Gewichts-, Maß- und/oder Leistungsangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind. Erste Angebote werden in der Regel kostenlos abgegeben; weitere Angebote und Entwurfsarbeiten führen wir nur dann unentgeltlich aus, wenn im Anschluss daran ein Liefervertrag mit Ihnen rechtswirksam zustande kommt und ausgeführt wird und wir schriftlich die Unentgeltlichkeit zusagen. Der Vertrag kommt zustande nach Klärung aller technischen und kaufmännischen Bedingungen, wenn wir Ihre Bestellung mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung annehmen. Das gilt auch dann, wenn Ihre Bestellung durch unsere Vertreter übermittelt wird. Allein unsere Auftragsbestätigung mit

der darin enthaltenen Beschreibung der von uns zu erbringenden Leistung legt den Umfang unserer Leistungspflicht sowie die Einzelheiten der Beschaffung unserer Leistung verbindlich fest. Das gilt auch dann, wenn die von uns geschuldete Leistung nach Ihren Vorgaben, insbesondere nach einer von Ihnen stammenden Zeichnung zu bewirken ist. Soweit nicht besondere Fertigungsvorgaben in der Zeichnung gemacht sind, dürfen wir die Fertigung im Rahmen der DIN oder ISO oder der im Zeitpunkt der Fertigungsaufnahme geltenden Vornormen vornehmen. Hinsichtlich der speziellen Art unserer Leistungen gilt vor allem für die industriellen Thermoprosessanlagen die DIN-EN 746 in der jeweils geltenden neuesten Fassung. Bei der Vereinbarung der Vorlage von Bemusterungen mit Prüfberichten sind die branchenüblichen Verfahren vereinbart; erst nach ausdrücklicher schriftlicher Freigabe der Fertigung durch Sie werden dann die in der Bemusterung vorhandenen Werte als vertragsgemäße Beschaffenheit der von uns geschuldeten Leistung verabredet. Technische Änderungen bleiben stets vorbehalten, soweit sie dem technischen Fortschritt oder sicherheitstechnischen Bestimmungen entsprechen und von Ihnen akzeptiert wurden, nachdem wir Ihnen die beabsichtigte Änderung mit eingehender Begründung schriftlich mitgeteilt haben. Die in der Auftragsbestätigung, in Katalogen und/oder zwischen uns wegen des Vertragsprodukts oder der Vertragsleistung gewechselten Schriftstücken enthaltenen Erklärungen über die Beschaffenheit der Vertragsprodukte stellen jedoch keine Garantie im Sinne von § 276 Abs. 1 BGB dar; es sei denn, wir hätten derartiges ausdrücklich Ihnen in unserer schriftlichen Auftragsbestätigung mitgeteilt und auch angegeben, welchen Erfolg wir garantieren. Wird die Ware in der von Ihnen besonders vorgeschriebenen Ausführung – nach Zeichnung, Muster oder sonstigen bestimmten Angaben – hergestellt und geliefert, so übernehmen Sie die Gewähr dafür, dass durch die Ausführung Rechte Dritter, insbesondere Patente, Gebrauchsmuster und sonstige Schutz- und

Urheberrechte nicht verletzt werden. Sie sind verpflichtet, uns ggf. von allen Ansprüchen Dritter, die sich aus einer solchen Verletzung ergeben könnten, freizustellen.

Gehört zu dem Auftrag auch die Montage, Demontage und/oder Reparatur, so sind zur Vorbereitung unseres Angebots und zur problemlosen Erledigung des zu erteilenden Auftrages uns von Ihnen die richtigen Gewichte, Maße, Anschlagpunkte und besonderen Eigenschaften der zu transportierenden und zu montierenden bzw. demontierenden Maschinen, Vorrichtung und/oder Geräte verbindlich anzugeben. Angaben, die auf Ihre Veranlassung durch Dritte uns gemacht werden, gelten als von Ihnen gemacht. Sie stehen dafür ein, dass die Boden- und sonstigen Verhältnisse der Zufahrten zur Einsatzstelle und an der Einsatzstelle selbst für eine ungefährdete und ordnungsgemäße Durchfahrt unserer Fahrzeuge und Geräte und für die Ausführung der notwendigen Arbeiten geeignet ist, soweit es sich nicht um für den öffentlichen Verkehr bestimmte Straßen und Plätze handelt. Die Entsorgung von Maschinen und Geräten, die bei der Demontage anfallen, ist Ihre Aufgabe, wenn nicht ausdrücklich schriftlich anderes verabredet wird. Zum Zeitpunkt des Beginns der Demontage müssen von Ihnen alle elektrischen und anderen Zuleitungen abgeschaltet sein. Sie stehen dafür ein, dass ein Wiedereinschalten während der Demontagezeit unmöglich ist.

Die Zeitermittlung des Angebots ist ausgerichtet auf ungehinderten und zusammenhängenden Arbeitsablauf. Wartezeiten, die durch Behinderungen oder sonstige, nicht durch uns zu vertretende Störungen auftreten (etwa sich im Verlauf der Demontage ergebende Erweiterungen des Auftrages nach Feststellung weiterer Mängel in dem nach der ursprünglichen Annahme beizubehaltenden Teil der Anlage) sind in die Kalkulation nicht eingegangen und werden von uns zu den verabredeten Konditionen nachkalkuliert und nachberechnet. Vor dem Beginn der Ausführung des Auftrages haben auch Sie zu prüfen, in welchem Zustand sich die zu demontierenden Maschinenanlagen und Geräte

befinden. Berufen Sie sich nach Ausführung des uns zu übertragenden Auftrages darauf, ein an den Maschinenanlagen und/oder Geräten vorhandener Mangel sei durch die Ausführung der Arbeit entstanden, so müssen Sie darlegen und beweisen, dass der betreffende Gegenstand vor dem Beginn der Demontage diesen Mangel nicht hatte. Sie sind ferner verpflichtet, uns auf sämtliche Gefahren hinzuweisen, die bei der Ausführung des Auftrages aus Umständen entstehen können, die den Bereich Ihres Betriebes zuzuordnen sind, insbesondere etwa auf, an oder in der Maschine, Anlagen und Geräten vorhandene Öle und/oder andere umweltgefährdende Stoffe. Sie haben uns ferner alle für die Erwirkung etwa erforderlicher behördlicher Genehmigungen notwendigen Angaben zu machen. Schließen wir den Vertrag über die von uns zu erbringende Leistung mit Ihnen vor Erteilung der behördlichen Genehmigung, so steht er stets unter der aufschiebenden Bedingung der Erteilung dieser Genehmigung.

Im Übrigen sind im Vertrag der konkrete Umfang der Aufstellung und der Montagearbeiten bezüglich jeder Position gesondert zu vereinbaren, insbesondere:

- a) die Auskleidung der Öfen und sonstiger Aggregate mit feuerfestem Material,
- b) die Aufstellung und Montage der fertig zur Auslieferung kommenden Bau- und Zubehörteile,
- c) die elektrischen und sonstigen Installationsarbeiten, die elektrische Anschluss- und Verbindungsleitung,
- d) die Rohrleitungen für Kühl-, Transport- und Versorgungseinrichtungen (Gas, Abgas),
- e) Fundamente, Fundamentarbeiten und evtl. erforderlich werdende weitere bauliche Veränderungen.

Sofern nicht anderes ausdrücklich schriftlich in der Auftragsbestätigung vereinbart ist, übernehmen Sie die Kosten für die von Ihnen beizustellenden Hilfskräfte und Facharbeiter in der von uns angeforderten Anzahl und Qualifikation, alle erforderli-

chen Vorarbeiten (Erd- und Fundamentarbeiten; Gerüstbauten usw. einschließlich der notwendigen Baustoffe) sowie die zur Aufstellung und Inbetriebnahme der Anlage erforderlichen Vorrichtungen, Hilfswerkzeuge, Betriebsmittel und Personal. Vor Beginn der Aufstellung haben Sie alle erforderlichen Lieferteile und Baugeräte an dem vereinbarten Ort der Aufstellung bereitzuhalten und dafür Sorge zu tragen, dass die Halle, in der gearbeitet werden muss, wetterfest ausgelegt und das Montagepersonal nicht der Zugluft ausgesetzt ist. Bezieht sich Ihr Auftrag auf die Beseitigung einer Funktionsstörung oder eines sonstigen Mangels an von uns gelieferten Geräten und/oder Anlagen nach Ablauf der Gewährleistungszeit, so ist diese Störung möglichst genau zu bezeichnen. Wir werden den Reparaturauftrag nur nach Aufwand abrechnen. Stellen wir nach Aufnahme der Arbeit fest, dass noch weitere Mängel vorhanden sind, so werden wir Ihnen diese schriftlich anzeigen, deren Behebung aber nur nach Einholung Ihres Einverständnisses vornehmen. Sind Sie nicht erreichbar, so dürfen wir die Reparatur ausführen, wenn dies zur Erhaltung und Wiederherstellung der Betriebssicherheit notwendig und der Aufwand dafür im Verhältnis zu den Kosten des erteilten Reparaturauftrages geringfügig ist. Sie sind jedoch gehalten, uns auf Fehler, die nicht sofort oder nicht dauernd auftreten (z.B. Aussetz- oder Zeitfehler), bei Auftragsvergabe besonders hinzuweisen. Wir sind jedoch berechtigt, den entstandenen Aufwand Ihnen auch dann in Rechnung zu stellen, wenn die Reparatur deshalb nicht ausgeführt werden kann, weil entweder der beanstandete Fehler bei der Überprüfung nicht auftritt oder benötigte Ersatzteile nicht zu beschaffen sind oder Sie den Auftrag vor Abschluss widerrufen.

2. Preise

Unsere Preise in Angeboten und Auftragsbestätigungen verstehen sich in EURO ab unserem Lieferwerk, ausschließlich die jeweiligen Verpackungs- und Versicherungskosten, zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer und der Trans-

portkosten. Sämtliche in unseren Angeboten angegebenen Preise gelten für die Dauer von 4 Monaten. Sämtliche Preise unserer Auftragsbestätigung gelten für die Dauer der vereinbarten Frist oder längstens 6 Monate. Unseren Preisen liegen die bei Erstellung der Auftragsbestätigung die üblichen Kalkulationsfaktoren und Einstandspreise zugrunde. Ändern sich bei verabredeten Lieferterminen, die länger als 6 Monate nach dem Datum der Auftragsbestätigung liegen, bei Abrufaufträgen oder Rahmenverträgen diese nachhaltig, so sind wir berechtigt, die vereinbarten Stückpreise nach billigem Ermessen diesen Kostenänderungen anzupassen. Verlangen wir von Ihnen jedoch einen um mehr als 25 % erhöhten Vertragspreis, so sind Sie zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Die in den Angeboten und in der Auftragsbestätigung kalkulatorisch zugrunde gelegten Stundenzeiten (etwa für Montagen) sind jedoch nur Annahmen. Abgerechnet wird nach den tatsächlichen von uns in Stundennachweisen festgehaltenen Einsatzzeiten, deren Anfall Sie durch Ihre Unterschrift auf den Stundennachweisen quittieren. Bei der Montage geben wir für das von uns gestellte Personal im Angebot oder der Auftragsbestätigung bestimmte Tagessätze an. Reise- und Wartestunden gelten als Arbeitszeit. Wenn nicht anderes ausdrücklich vereinbart wird, sind auch die Reisekosten (Flug-, Eisenbahn- oder Kilometergeld für Hin- und Rückreise – bei Monteuren 2. Klasse/Economy; für Ingenieure 1. Klasse/Business) einschließlich evtl. Kosten für mitgeführtes Gepäck und Werkzeug von Ihnen zu vergüten.

3. Zahlung

Die uns zustehenden Kaufpreis- und Vergütungsansprüche sind nach Abnahme der verabredeten Leistung und dem Eingang der danach zu erstellenden Rechnung bei Ihnen fällig und netto Kasse zu begleichen. Im Einzelfall kann jedoch verabredet werden, dass Sie uns Abschlagszahlungen vorab leisten. Diese sind wie folgt fällig:

Nach Absendung der Auftragsbestätigung übermitteln wir Ihnen eine Vorabrechnung

in Höhe von 40 % der Gesamtvergütung. Diese Vorabrechnung ist nach Erhalt sofort fällig und ihre Zahlung an uns ist Voraussetzung für den Beginn des Laufs der Lieferfrist. Ansonsten sind Zahlungen stets zu den in den Rechnungen oder Teilrechnungen von uns genannten Fälligkeitsterminen zu leisten. Für Überschreitung des Zahlungsziels um 6 Arbeitstage berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinsatz. Die Hereinnahme von Wechseln oder Schecks behalten wir uns ausdrücklich vor. Sie werden grundsätzlich nur zahlungshalber angenommen und gelten erst nach Einlösung als Zahlung mit befreiender Wirkung. Diskontspesen und weitere Kosten der Zahlungsmittel gehen zu Ihren Lasten. Gegenüber unseren Forderungen dürfen Sie nur wegen solcher Gegenforderungen das Zurückbehaltungsrecht ausüben oder aufrechnen, die unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind. Lösen Sie sich ohne rechtfertigenden Grund vom Verträge, so sind Sie verpflichtet, uns eine Schadenspauschale in Höhe von 15 % des Bruttovertragspreises zu zahlen. Wir behalten uns jedoch vor, einen nachweisbar höheren Schaden gegen Sie geltend zu machen. Ihnen bleibt es vorbehalten nachzuweisen, dass unser Schaden weniger als 15 % des Bruttovertragspreises ist. Ergibt sich nach Lieferung nachträglich eine wesentliche Vermögensverschlechterung, die unseren Zahlungsanspruch gefährdet, so sind wir berechtigt, diesen sofort – unabhängig von der Laufzeit zahlungshalber entgegengenommener Wechsel – fällig zu stellen. Geraten Sie mit der Zahlung in Verzug und deutet dies auf eine Gefährdung der Realisierbarkeit eines nicht unerheblichen Teils unserer Forderungen hin, so sind wir berechtigt, die Weiterverarbeitung der gelieferten Ware zu untersagen und zur Kontrolle dieser Verpflichtung auch Ihren Betrieb zu betreten. Dieses Betriebsuntersagen ist nur eine Maßgabe der Sicherung. Sie sind berechtigt, die vorstehend genannte Rechtsfolge durch Sicherheitsleistung in Höhe unseres gefährdeten Zahlungsanspruchs abzuwenden. Leisten Sie vorstehende Sicherheiten innerhalb von uns an-

zugebender angemessener Frist nicht, so sind wir zum Rücktritt vom Verträge berechtigt.

4. Liefertermine und Lieferung

Die Angabe des Lieferzeitpunkts erfolgt nach bestem Wissen ohne Gewähr. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Tage unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei Ihnen. Wir sind jedoch in keinem Falle zur Lieferung oder zum Beginn der Arbeiten verpflichtet, wenn die vereinbarte Anzahlung bei uns nicht eingegangen ist. Wir geraten nicht in Verzug, wenn die Lieferung in Folge eines Umstandes unterbleibt, den wir nicht zu vertreten haben. Wir vereinbaren, dass nicht zu vertreten sind Ereignisse höherer Gewalt, Streiks und Aussperrungen, Unfälle und alle sonstigen Ursachen, die eine teilweise oder vollständige Arbeitseinstellung bedingen, wie etwa Materialmangel, Mangel an Betriebsstrom, Transportschwierigkeiten, Schwierigkeiten in der Energieversorgung, Betriebsstörungen aller Art, auch bei unseren Zulieferern. In all diesen Fällen sind wir berechtigt, die Lieferung an Sie um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. In all diesen Fällen werden wir Ihnen jedoch unverzüglich den Beginn und das voraussichtliche Ende derartiger Behinderungen mitteilen. Im Fall unseres Lieferverzuges haben Sie uns eine mit Ablehnungsandrohung versehene Nachfrist von mindestens 4 Wochen zu setzen. Bei Sonderanfertigungen, die nicht im Standardprogramm unserer Produkte enthalten sind, sondern besonders für Sie konstruiert werden, beträgt die Nachfrist jedoch mindestens sechs Wochen. Nach deren fruchtlosem Ablauf können Sie das Recht auf Rücktritt oder Schadensersatz nur für den Teil des Vertragsumfangs geltend machen, der von uns nicht erfüllt wird. Auf Wegfall des Interesses können Sie sich nicht berufen. Treten bei Ihnen wesentliche Vermögensverschlechterungen nach Vertragsschluss ein oder werden derartige Vermögensverschlechterungen erst nach Vertragsschluss bekannt, so

haben wir das Recht, unsere Leistung zu verweigern und zu verlangen, dass Sie die Gefährdung des Vertragszwecks durch eine ausreichende Sicherheitsleistung beseitigen. Kommen Sie dem Verlangen auf Sicherheitsleistung innerhalb von uns gesetzter angemessener Frist nicht nach, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen. Die Lieferung erfolgt stets auf Ihre Kosten und Gefahr in handelsüblicher Ausführung der Verpackung. Die Bahnprodukte werden branchenüblich verpackt, die Verpackung zum Selbstkostenpreis berechnet. Der Versand erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart, vom Lieferwerk, ohne Verbindlichkeit für die günstigste Versandart. Anderenfalls wird die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand bereitgestellt. Versandbereit gemeldete Ware haben Sie unverzüglich zu übernehmen; sie wird ansonsten zwischengelagert oder kann nach Fristsetzung durch uns nach unserer Wahl versandt werden. Eine Woche nach Beginn der Lagerung gilt Ihnen gegenüber die Ware als geliefert. Mit Auslieferung der Ware an den Versandbeauftragten, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lieferwerks hilfsweise mit dem Zugang der Versandbereitschaftsanzeige an Sie, geht die Gefahr auf Sie über. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Wir werden die Lieferteile auf ihre Abmessung, Werkstoffeigenschaften nach Werkstückszeichnungen, Oberflächenfehler und Oberflächenrisse, soweit diese durch bloße Sichtkontrolle festgestellt werden können, in unserem Betrieb prüfen. Die Kosten für diese übliche Prüfung sind in den vereinbarten Preisen enthalten. Erkennbare Schäden an der Verpackung oder des Transportguts sind sofort bei der Anlieferung auf den Frachtpapieren zu vermerken. Äußerlich nicht erkennbare, verdeckte Transportschäden sind uns innerhalb von 7 Tagen anzuzeigen.

5. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum, bis alle derzeitigen und künftigen – auch bedingten – Forderungen aus der Geschäftsverbindung von Ihnen erfüllt sind.

Bei laufender Rechnung gilt das Vorbehalteigentum auch als Sicherung für die Saldoforderung. Ihnen ist die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsverkehr nur unter der Maßgabe gestattet, dass Sie mit Ihrem Geschäftspartner ebenfalls den Eigentumsvorbehalt verabreden. Zugleich mit der so erlaubten Veräußerung treten Sie hiermit die Ihnen aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen in Höhe des Wertes unserer jeweiligen Vorbehaltsware im Voraus an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an. Verpfändung und Sicherungsübereignung unserer Vorbehaltsware ist Ihnen jedoch nicht gestattet. Jedwede Verarbeitung der Vorbehaltsware im Sinne von § 950 BGB durch Sie erfolgt stets für uns. Im Falle der Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware gemäß §§ 947, 948 BGB erwerben wir das Miteigentum an dem neuen Gegenstand im Verhältnis des Rechnungsrechts der Vorbehaltsgegenstände zu den anderen verbundenen bzw. vermischten Gegenständen zur Zeit der Verbindung bzw. Vermischung. Sind Sie im Falle der Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware gemäß §§ 947, 948 BGB Alleineigentümer geworden, so gilt entsprechend die anteilmäßige Übereignung von Miteigentum an der Hauptsache an uns als vereinbart; Sie verwahren in diesem Fall die Sache unentgeltlich für uns. Die Deckungsobergrenze für Sicherheiten liegt bei 120 %; wir werden die von uns gehaltenen Sicherungen auf Ihren Antrag soweit freigeben, als der realisierbare Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

6. Rügepflicht, Gewährleistung und Haftung

Unter Hinweis darauf, dass keine unserer Erklärungen eine Garantie im Sinne von § 276 Abs. 1 BGB darstellt, übernehmen wir die Gewährleistung und Haftung für unsere Lieferung und Leistungen nach Maßgabe folgender, die gesetzlichen Regeln ergänzenden Abreden:

Sie sind verpflichtet, die von uns gelieferten Produkte, auch wenn Muster und Proben übersandt worden waren, unverzüg-

lich nach Eintreffen bei Ihnen auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit, die auch das Vorhandensein der vertragsgemäßen Beschaffenheit einschließt, sorgfältig stichprobenhaft zu untersuchen. Insbesondere ist festzustellen, ob äußerlich erkennbare Transportschäden vorhanden sind. Im Übrigen stellen Sie sicher, dass die Untersuchung der gelieferten Teile auf Mängel im jeweils frühestmöglichen Zeitpunkt des Verarbeitungsprozesses bzw. der Inbetriebnahme erfolgt. Sie werden Ihre Produktion im Bezug auf Wareneingang unserer Produkte und Verarbeitung nach dem Prinzip first-in – first-out richten. Alle Mängel haben Sie, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs von Ihnen festgestellt werden, uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Liegt eine berechtigte Mängelrüge vor, so sind wir in den Fällen des reinen Kauf- oder Werkvertrages zur Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatz der Lieferung verpflichtet. Wir sind jedoch berechtigt, Ihnen den Wert ausgesonderter Teile gut zu schreiben. Nachbesserung oder Ersatzlieferung können jedoch von Ihnen nur verlangt werden, wenn durch die fehlerhaften Stücke die in DIN 6903 festgelegte Mindermengengrenze überschritten wird. Uns ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel selbst festzustellen und/oder zu untersuchen. Wir tragen die Kosten der Mängelbeseitigung, sofern sich diese nicht dadurch erhöht haben, dass die von uns gelieferten Waren und/oder Leistungen von Ihnen an einen anderen Ort als den von Ihnen angegebenen Anlieferort verbracht worden sind. Kommen wir unserer Pflicht zur Nacherfüllung nicht oder nicht in angemessener Zeit nach, so können Sie uns schriftlich eine letzte Frist setzen, innerhalb der wir unseren Verpflichtungen nachzukommen haben. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist können Sie Minderung des Preises verlangen, vom Vertrag zurücktreten oder die notwendige Nachbesserung selbst oder von einem Dritten auf unsere Kosten und Gefahr vornehmen lassen. Kommen aus der Weiterveräußerung der von uns an Sie gelieferten Ware Rückgriffsansprüche auf Sie zu, so beste-

hen diese nur insoweit, als Sie mit Ihrem Abnehmer keine Vereinbarungen getroffen haben, die über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehen.

Wir übersenden Ihnen, falls die Montage nicht von uns ausgeführt wird, die Montage- und Demontage-Anleitung zugleich mit der Betriebsanleitung. Sind die gelieferten Vertragsgegenstände unsachgemäß verwendet worden, unter Nichtbeachtung der Anleitungen fehlerhaft montiert und/oder demontiert worden, so lehnen wir eine Sachmängelhaftung ab. Das Gleiche gilt bei fehlerhafter Inbetriebsetzung durch Sie oder Dritte, bei Reparaturen und/oder Instandsetzungen und/oder Veränderungen ohne unsere vorherige schriftliche Genehmigung, bei der Wahl von uns nicht vorgegebener ungeeigneter Betriebsmittel, welche vorzeitigen Verschleiß oder Abnutzung hervorrufen. Zu den Eigenschaften von thermisch beaufschlagten Materialien zählen nur deren im Verträge und im zugehörigen Normenwerk beschriebenen Parameter. Eine Mindeststanddauer ist, zumal wegen der unterschiedlichsten betrieblichen Gegebenheiten bei deren Einsatz nicht Eigenschaft im Sinne des Vertrages. Für alle Schäden haften wir – einschließlich eventueller Aufwandsersatzansprüche – aus welchem Rechtsgrund auch immer nur,

- bei Vorsatz,
- bei eigener grober Fahrlässigkeit, desgleichen bei grober Fahrlässigkeit leitender Angestellter oder der Organe unseres Unternehmens,
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit Dritter,
- bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit wir schriftlich garantiert haben,
- bei Mängeln unserer Leistung, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- und Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei gro-

ber Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit. Im letzteren Falle beschränkt sich unsere Haftung jedoch auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Alle vorstehend beschriebenen Gewährleistungs-, Schadenersatz- und/oder Aufwendungs- oder Montageersatzansprüche verjähren in einem Jahr nach Übergabe bzw. bei Sonderanfertigungen der Abnahme der Vertragsgegenstände. Dies gilt jedoch nicht, soweit längere Fristen gesetzlich zwingend vorgeschrieben sind, wie etwa für Mängel bei einem Bauwerk und bei einer Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurde und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, oder wenn in der Auftragsbestätigung eine längere Verjährungsfrist angegeben ist. Verletzen Sie als Käuferin oder Auftraggeberin vertragliche Nebenpflichten, wie sie vorstehend geschildert sind und entsteht dadurch uns oder unseren Subunternehmern ein Schaden, so sind Sie unter denselben Voraussetzungen zum Schadensersatz verpflichtet, unter denen wir Ihnen gegenüber gemäß diesen Bedingungen haften.

7. Schlussbestimmungen

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Insbesondere dürfen technische Unterlagen und ähnliche Gegenstände Dritten nicht ohne unsere ausdrückliche Genehmigung überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände (etwa Werkstückszeichnung) ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der

urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

Bei andauernder Zahlungsunfähigkeit eines Vertragspartners und bei der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen ist der andere berechtigt, hinsichtlich des nicht erfüllten Teils des Vertrages vom Vertrage zurückzutreten. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare und unabwendbare, schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn die Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner im Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Ausschließlicher Gerichtsstand für beide Teile ist Hagen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Einschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Mündliche Nebenabreden gelten nur, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung wird die Gültigkeit der übrigen Vorschriften nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Vereinbarung getroffen werden, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck am nächsten kommt.

Alle unsere früheren Lieferungs-, Zahlungs- und Montagebedingungen treten hiermit außer Kraft.